

**Freie Demokratische Partei**  
**Bundesschiedsgericht**

**Beschluß**

verkündet am 17.08.01

B I-49/III-00

Dr. Diethardt von  
Preuschen  
Geschäftsführer

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. der Frau K,

- Antragstellerin zu 1 -

2. der Frau K,

- Antragstellerin zu 2 -

3. des F.D.P. - Ortsverbandes T, vertreten durch den Vorstand, dieser  
vertreten durch den Vorsitzenden G,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt K,

- Antragsteller zu 3 -

gegen

den F.D.P. Landesverband Berlin,  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden R

- Antragsgegner-

Verfahrensbevollmächtigte:

hat das Bundesschiedsgericht der F.D.P. unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Hanns Engelhardt, Dr. Gerhard Wolf, Hermann Bach und Michael Reichelt in der mündlichen Verhandlung vom 17.08.01 beschlossen:

1. Der Beschluß des Landesschiedsgerichts Berlin vom 30. April 2001 wird aufgehoben.
2. Die Anträge der Antragstellerinnen zu 1) und 2) werden zurückgewiesen.
3. Der Antrag des Antragstellers zu 3) wird zurückgewiesen.
4. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet
5. Die Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts wird angeordnet.

#### Gründe:

Die Antragstellerinnen zu 1) und 2) haben am 30.09. bzw. 01.10.00 ihre Aufnahme in den Ortsverband T, den Antragsteller zu 3), im Bezirksverband T beantragt. Die im Aufnahmeantrag genannte Anschrift beider Antragstellerinnen lautet: „..... Dort befindet sich unstreitig die von den Antragstellerinnen betriebene Gaststätte „U“.

Der Antragsgegner hat den Aufnahmeantrag mit gleichlautenden Schreiben vom 09.11.00 an die Antragstellerinnen zu 1) und 2) „vorerst“ abgelehnt und die Antragstellerinnen zu 1) und 2) unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 Landessatzung Berlin (im Folgenden LSB) aufgefordert, ihren Wohnsitz im Sinne des polizeilich gemeldeten Wohnsitzes zu benennen.

Eine Wohnanschrift haben die Antragstellerinnen jedoch weder während des Aufnahmeverfahrens der Partei noch im Schiedsgerichtsverfahren genannt.

Das Landesschiedsgericht hat mit einstweiliger Anordnung vom 13.12.00 (AZ: 50/III-00 EA) die Anträge der Antragstellerinnen zu 1) und 2) als unzulässig zurückgewiesen. Auf Antrag des Antragstellers zu 3) wurde der Antragsgegner, Landesverband B., verpflichtet, die Antragstellerinnen zu 1) und 2) ab 07.12.00 als Mitglieder des Antragstellers zu 3), des Ortsverbandes T zu führen.

Mit Beschluß vom 30.04.01 hat das Landesschiedsgericht entschieden, daß die Antragstellerinnen zu 1) und 2) am 13.10.00 in die F.D.P. aufgenommen worden sind und seit Oktober im Beitragskonto für den Antragsteller zu 3) im Bezirksverband

Gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Berlin hat die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt und mit Schriftsatz vom 05.07.01 unter Hinweis auf § 4 LSB begründet

In der Verhandlung des Bundesschiedsgerichts vom 20.07.01 hat der Verfahrensbevollmächtigte den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung für die Antragsteller zu 1) bis 3) zurückgenommen.

Das Befangenheitsgesuch vom 06.07.01 der Antragstellerinnen zu 1) und 2) gegen den Präsidenten des Landesschiedsgerichts, Dr. Lindemann, wegen Besorgnis der Befangenheit hat das Bundesschiedsgericht mit Beschluß vom 20.07.01 zurückgewiesen.

Das Bundesschiedsgericht hat den Beschluß des Landesschiedsgerichts aufgehoben und die Anträge der Antragstellerinnen zu 1) und 2) als unzulässig, des Antragstellers zu 3) als unbegründet zurückgewiesen.

Die Antragstellerinnen zu 1) und 2) haben den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurückgenommen. Damit ist die einstweilige Anordnung des LSchG Berlin vom 13.12.2000 (L 50/III-00) hinfällig geworden. Eine Aufnahme der Antragstellerinnen zu 1) und 2) ist nicht, auch nicht einstweilen erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die Antragstellerinnen zu 1) und 2), da nicht Mitglied der Partei, die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei nicht anrufen können.

Der Antrag des Antragstellers zu 3) und dessen Beschwerde sind zulässig (§ 11 Abs 3 Nr 3, Buchstabe b, § 26 SchGO). Die Betroffenheit im Sinn von § 11 Abs 3 Nr 3, Buchstabe b SchGO könnte zweifelhaft sein. Denn die Fristen des Aufnahmeverfahrens haben, wie nachstehend ausgeführt, noch nicht zu laufen begonnen. Das Bundesschiedsgericht hat hieraus etwa abzuleitende Bedenken zurückgestellt, damit der Streitfall materiell entschieden werden kann.

Der Vorstand des LV B hat die Aufnahmeanträge der Antragstellerinnen zu 1) und 2) zu Recht vorläufig abgelehnt und sie aufgefordert, ihren „polizeilich gemeldeten Wohnsitz“ anzugeben. Denn mit einer Geschäftsadresse kann man nicht Mitglied der Partei werden. Sie muß aus Satzungsgründen wissen, ob und wo der Aufnahmewillige in Berlin im Sinne des Meldegesetzes wohnt.

Die Mitteilung der vorläufigen Ablehnung der Aufnahme ist an die Aufnahmekandidaten zu richten. Denn die Mitgliedschaft in einer Partei ist eine höchst persönliche Angelegenheit der jeweiligen Antragsteller. Eine Unterrichtung des aufnahmewilligen Ortsverbandes hat nur informatorische Bedeutung.

Die Mitgliedschaft in der FDP wird nach den Satzungen der Landesverbände erworben (§ 3 Bundessatzung (BSA) der FDP). Die LSB schreibt vor (§ 4 Abs 1 S 1), dass die Mitgliedschaft beim Ortsverband zu beantragen ist, und zwar bei dem Ortsverband, in dessen Bereich der Aufnahmewillige wohnt (§ 4 Abs 4 LSB). Die Antragstellerinnen zu 1) und 2) wohnen nicht im Bereich des Ortsverbandes T wie unstrittig ist. Der Antragsteller zu 3) hat sie gleichwohl aufnehmen wollen und dementsprechend das Aufnahmegesuch und seine Entscheidung dem Bezirksverband T zugeleitet, der sie seinerseits dem Antragsgegner weitergeleitet hat (§ 4 Abs 1 S 3 LSB). Dessen Entscheidung, die Antragstellerinnen zu 1) und 2) „vorerst“ nicht aufzunehmen, sondern sie aufzufordern, ihren polizeilich gemeldeten Wohnsitz zu nennen, entsprach § 4 Abs 4 LSB. Die vorläufige Ablehnung der Aufnahme war an die Antragstellerinnen zu 1) und 2) zu richten. Nur sie sind in der Lage, die Voraussetzungen für die Aufnahme herbeizuführen, indem sie wie in diesem Fall die polizeiliche Wohnanschrift mitteilen. Dies haben die Antragstellerinnen zu 1) und 2) bisher unterlassen.

Die vorläufige Ablehnung der Aufnahme war nur den Antragstellerinnen zu 1) und 2) mitzuteilen. Eine Unterrichtung des Ortsverbandes hat lediglich informatorische Bedeutung. Denn die verfahrensrechtlichen Beteiligungen des Ortsverbandes -hier des Antragstellers zu 3) -werden erst wirksam, wenn eine endgültige Ablehnung erfolgt ist. Dies ist bisher nicht geschehen.

Die Frist von 30 Tagen für den Landesverband, nach deren Ablauf die Aufnahme „als gebilligt“ gilt (§ 4 Abs 1 S 6 LSB), hat nicht zu laufen begonnen. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass der Landesverband durch Nichtstun eine Aufnahme verhindert. Der Antragsgegner ist hier tätig geworden, indem er die

Antragstellerinnen zu 1) und 2) aufgefordert hat, die Wohnanschrift mitzuteilen. Es bedurfte weder einer weiteren endgültigen Ablehnung, noch konnte die Aufnahme durch Fristablauf bewirkt werden. Für eine endgültige Ablehnung fehlt die negative Erklärung der Antragstellerinnen zu 1) und 2), ihre polizeiliche Wohnanschrift nicht angeben zu wollen oder zu können. Erst nach Eingang einer Erklärung der Antragstellerinnen zu 1) und 2) begänne die 30-Tagefrist für den Antragsgegner zu laufen. Würde die 30-Tagefrist auch in einem Fall wie diesem wirksam werden, käme nach deren Ablauf eine Aufnahme zustande, ohne dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen - Wohnsitzangabe und Zustimmung des Domizilortsverbandes - vorlägen. Der Antragsgegner hat mithin zu Recht den Aufnahmeantrag der Antragstellerinnen zu 1) und 2) mit zutreffender Begründung abgelehnt, so dass sie bisher nicht Mitglied der FDP geworden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 26 SchGO.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung ergibt sich aus § 28 SchGO. Die Veröffentlichung soll im Publikationsorgan des Landesverbandes Berlin erfolgen, hilfsweise in der Bonner Depesche.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Hanns Engelhardt

gez. Hermann Bach

gez. Michael Reichelt

gez. Dr. Gerhard Wolf